



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postfach 3000

Stubenring 1, 1011 Wien

email : st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.716/0001-II/ST4/2006 DVR:0000175

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 10. Feber 2006

Betreff: Kinderbeförderung, 26. KFG-Novelle

Durch die Neufassung des § 106 KFG 1967 durch die 26. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005, wurden auch die Bestimmungen über die Kinderbeförderung/Kindersicherung geändert. Die neuen Bestimmungen sind mit 1. Jänner 2006 in Kraft getreten.

Durch die nunmehr geänderte Rechtslage ist der Erlass vom 11. Jänner 2001, Zl. 179.716/1-II/B/7/01 zum Thema Kinderbeförderung zum Teil überholt und wird hiermit aufgehoben bzw. durch die Folgenden Ausführungen ersetzt.

Ebenso wird der Erlass vom 17. Juni 1980, Zl. 69.716/1-IV/3-80 idF 22. Dezember 1980, Zl. 69.716/4-IV/3-80 im Hinblick auf die Ausführungen unter Pkt. 9 aufgehoben.

Inhalt:

1. Neuregelung
2. Daraus ergeben sich folgende gesetzliche Verpflichtungen
3. Ausnahmen
4. Was sind geeignete Rückhalteeinrichtungen - § 1c KDV 1967
5. ECE-Regelung Nr. 44
6. Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen
7. Sanktionen
8. Beförderung auf einer Ladefläche/Beförderung von Kindern mit Zugmaschinen

9. Beförderung von Kindern mit Krafrädern und sog. Quads

1. Neuregelung:

Die eigentlichen Vorschriften über die Kindersicherung, die bisher in § 106 Abs. 1a ff KFG geregelt waren, sind nunmehr in § 106 Abs. 5, 6 und 9 KFG 1967 enthalten.

Daneben enthalten auch die Bestimmungen des § 106 Abs. 11 und Abs. 12 KFG Regelungen über Kinderbeförderung mit Zugmaschinen bzw. mit Krafrädern. Diese Regelungen werden am Ende unter Pkt. 8 und 9 dargestellt.

1.1. Gesetzestext:

Auszug aus § 106 KFG

- (5) Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die
1. 150 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen,
 2. kleiner als 150 cm sind, in Kraftwagen, ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern,
 3. das dritte Lebensjahr vollendet haben, in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr und nicht im täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule oder einem Kindergarten eingesetzt werden, die vorhandenen Sicherheitssysteme (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung) benutzen, wenn sie sich auf ihrem Sitz befinden. Falls eine erwachsene Begleitperson im Omnibus mitfährt, so geht diese Verpflichtung auf diese Person über.

Ist das Fahrzeug, ausgenommen Beförderung in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung) ausgerüstet, so dürfen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht befördert werden und müssen Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden. Kinder dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Sitz nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab.

- (6) Abs. 5 gilt nicht
1. bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch der Rückhalteeinrichtung rechtfertigt,
 2. bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Kindes,
 3. bei der Beförderung in Einsatzfahrzeugen, oder in Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die keine Einsatzfahrzeuge sind,
 4. bei der Beförderung in Fahrzeugen zur entgeltlichen Personenbeförderung (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe), es sei denn, es handelt sich um Schülertransporte gemäß Abs. 10,
 5. bei der Beförderung in Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen anerkannter Rettungsgesellschaften,
 6. für Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

In den Fällen der Z 2 bis Z 5 dürfen die Kinder aber nicht auf den Vordersitzen befördert werden, wenn keine geeigneten Rückhalteeinrichtungen verwendet werden.

(9) Die Behörde hat auf Antrag festzustellen, dass die im Abs. 3 Z 2 oder im Abs. 6 Z 2 angeführte schwerste körperliche Beeinträchtigung oder die im Abs. 8 Z 2 angeführte körperliche Beschaffenheit vorliegt. Die Feststellung hat sich je nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens auf das Vorliegen

1. einer allgemeinen Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches
 - a) eines Sicherheitsgurtes oder
 - b) einer Rückhalteeinrichtung oder
 - c) eines Sturzhelmes oder

2. der Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches

- a) eines Sicherheitsgurtes bei Benützung bestimmter Sitze, bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeuge bestimmter Typen oder
- b) bestimmter Typen von Rückhalteeinrichtungen zu beziehen.

Die Feststellung ist zu befristen, wenn angenommen werden kann, dass die körperliche Beeinträchtigung oder Beschaffenheit nicht dauernd in vollem Umfang gegeben sein wird. Über die Feststellung ist eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigung ist auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

1.2. Die Erläuterungen haben dazu Folgendes ausgeführt:

Auszug:

Weiters wird die Richtlinie 2003/20/EG über die Gurtanlegepflicht und die Pflicht zur Verwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen, ABl. Nr. L 115, vom 9. Mai 2003, Seiten 63 ff umgesetzt. Da in Österreich schon seit Jahren die Verwendung von Kinderrückhalteeinrichtungen verpflichtend ist, sind nur wenige Punkte der Richtlinie umzusetzen (Verbot, Kinder unter 3 Jahren in Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte zu befördern, Sicherung von Personen ab 3 Jahren in Omnibussen).

Abs. 5 entspricht den bisherigen Abs. 1b und Abs. 1e einschließlich Abs. 1a betreffend Kindersicherung unter Berücksichtigung der Richtlinie 2003/20/EG, (zB Erweiterung auf alle Kraftwagen). Dafür werden Beförderungen mit Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen in Abs. 6 Z 6 ausgenommen.

Die Verpflichtung zur Kindersicherung trifft grundsätzlich den Lenker. Bei Beförderungen in Omnibussen, die unter diese Regelung fallen (Beförderungen im Gelegenheitsverkehr, ausgenommen im täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule oder einem Kindergarten) geht diese Verpflichtung aber auf eine erwachsene Begleitperson über, falls eine solche im Omnibus mitfährt.

Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 1c betreffend Ausnahmen von der Kindersicherungspflicht.

Abs. 9 entspricht dem bisherigen Abs. 1d einschließlich Artikel III Abs. 4 der 3. KFG-Novelle und Artikel IV Abs. 4 der 4. KFG-Novelle betreffend behördliche Ausnahmebestätigungen. Es wird ergänzt, dass diese Bestätigung mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen ist.

2. Daraus ergeben sich folgende gesetzliche Verpflichtungen:

2.1. Gemäß § 106 Abs. 5 KFG 1967 hat der Lenker dafür zu sorgen, dass **Kinder unter 14 Jahren**, die

- **150 cm und größer sind**, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den **Sicherheitsgurt** bestimmungsgemäß gebrauchen,
- **kleiner als 150 cm** sind, in Kraftwagen, ausgenommen Omnibusse (Fahrzeuge der Klassen M2 und M3), nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende **Rückhalteeinrichtungen** verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern,
- (**Sonderregelung für Omnibusse**):

das dritte Lebensjahr vollendet haben, in Fahrzeugen der Klassen M2 und M3, die nicht im Kraftfahrlnienverkehr und nicht im täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule oder einem Kindergarten eingesetzt werden, die **vorhandenen Sicherheitssysteme** (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung) benutzen, wenn sie sich auf ihrem Sitz befinden. Falls eine erwachsene Begleitperson im Omnibus mitfährt, so geht diese Verpflichtung auf diese Person über.

- Ist das Fahrzeug (ausgenommen Omnibusse) nicht mit Sicherheitssystemen (Sicherheitsgurten oder Rückhalteeinrichtung) ausgerüstet, so dürfen Kinder,
 - die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht befördert werden und
 - müssen Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr auf anderen als den Vordersitzen befördert werden.

Kinder dürfen auf einem mit einem **Front-Airbag** geschützten Sitz nicht in einem nach hinten gerichteten Rückhaltesystem (Reboardsystem) befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in solchen Fällen automatisch selbst ab.

2.2. Dies bedeutet also:

Verantwortung des Lenkers;

verpflichtende Sicherung von Kindern unter 14 Jahren,

die kleiner als 150 cm sind, mit Rückhalteeinrichtungen

die 150 cm und größer sind mit Sicherheitsgurten

gilt grundsätzlich bei der Beförderung in allen Kraftwagen (siehe aber die Ausnahmen);

auf Vordersitzen ist immer richtig zu sichern; auf Rücksitzen grundsätzlich dann, wenn der Sitz mit Sicherheitsgurten ausgerüstet ist; **Kinder unter 3 Jahren dürfen aber in keinem Fall ungesichert befördert werden (ausgenommen in Omnibussen)**

auf Sitzplätzen mit Front-Airbag dürfen keine Reboardsysteme verwendet werden, sofern der Airbag nicht außer Betrieb gesetzt wurde.

3. Ausnahmen:

In welchen Situationen bzw. für welche Fahrzeuge gilt die Verpflichtung nicht:

3.1. In § 106 Abs. 6 Z 1 bis 6 KFG 1967 wurden folgende Ausnahmen von der verpflichtenden Verwendung von geeigneten Rückhalteeinrichtungen normiert:

1. bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch der Rückhalteeinrichtung rechtfertigt.

Diese Bestimmung ist der Ausnahmeregelung hinsichtlich der Gurtenverwendung nachgestaltet. Es sollen jene Fälle erfasst werden, in denen kein vernünftiger Grund besteht, die Rückhalteeinrichtung zu verwenden, wie z.B. bei langsamem Vorwärtsbewegen im Schritt-Tempo bei Stau.

2. bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Kindes.

Die Behörde hat gemäß § 106 Abs. 9 KFG 1967 auf Antrag festzustellen, dass diese schwerste körperliche Beeinträchtigung vorliegt. Es wird darüber eine Bestätigung ausgestellt, die auf Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen ist.

3. bei der Beförderung in Einsatzfahrzeugen oder in **Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes**, die keine Einsatzfahrzeuge sind;

4. bei der Beförderung in **Fahrzeugen zur entgeltlichen Personenbeförderung** (Taxi-, Mietwagen-, Gästewagengewerbe), es sei denn, es handelt sich um Schülertransporte gemäß §106 Abs. 10;

5. bei der Beförderung in **Rettungs- und Krankentransportfahrzeugen** anerkannter Rettungsgesellschaften.

Für die Fälle der Z 2 bis Z 5 gilt, dass die Kinder **aber nicht auf den Vordersitzen** befördert werden dürfen, wenn keine geeigneten Rückhalteeinrichtungen verwendet werden.

6. für **Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrende Arbeitsmaschinen.**

Mit Zugmaschinen dürfen Kinder ab vollendetem 5. Lebensjahr nur auf Sitzen innerhalb einer geschlossenen Fahrerkabine befördert werden (§ 106 Abs. 11 letzter Satz KFG 1967 – siehe dazu auch Pkt. 8.4.).

3.2. Der Umstand, dass bei Verwendung eines Sitzkissens eventuell der Kopf samt Hals des Kindes über den oberen Rand der Rücksitzbank bzw. des Rücksitzes angehoben wird und somit ohne entsprechende Kopfstützen eine Gefährdung des Kindes eintreten könnte, wurde nicht als Ausnahmetatbestand aufgenommen. Daher besteht auch in dem dargestellten Fall die Verpflichtung, eine geeignete Rückhalteeinrichtung zu verwenden. Jedoch kann diese dargestellte Gefährdung durch Verwendung von geeigneten Kinderrückhaltesystemen (Sitzkissen mit integrierter Rückenlehne) oder geeigneten Gurtsystemen (vgl. Pkt 4.3.) hintangehalten werden.

3.3. Keine Ausnahme wurde auch für so genannte "Gelegenheitsfahrten" oder kurze Fahrten vorgesehen. Auch bei solchen Fahrten (z.B. Abholen der Kinder von der Schule, weil die Mutter verhindert ist), trifft somit den Lenker die Verpflichtung, die Kinder entsprechend zu sichern. Eine Ausnahme für solche Fahrten wäre problematisch gewesen, da die Gefährdung der Kinder gleich wie bei anderen Fahrten gegeben ist. Außerdem hätten Ausnahmen für kurze Beförderungsstrecken zur Unmöglichkeit der Kontrolle und Unvollziehbarkeit dieser Bestimmung geführt.

4. Was sind geeignete Rückhalteeinrichtungen - § 1c KDV 1967

4.1. Aus der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) 1967 ergibt sich, dass es sich bei den Rückhalteeinrichtungen für Kinder - ebenso wie bei Sicherheitsgurten - um **genehmigungspflichtige Teile** handelt (§ 2 Abs. 1 lit. a KDV 1967).

4.2. Gemäß **§ 1c Abs. 2 KDV 1967** müssen Rückhalteeinrichtungen für Kinder der **ECE-Regelung Nr. 44**, entsprechen.

Rückhalteeinrichtungen, die nicht der Regelung 44 **Änderungsserie 03** (44.03) entsprechen, dürfen bereits seit 1. Jänner 2001 nicht mehr feilgeboten werden.

Es besteht derzeit zwar (noch) keine ausdrückliche Verpflichtung, nur Rückhalteeinrichtungen, die mindestens der Regelung 44.03 entsprechen, zu verwenden, jedoch wird dringend empfohlen, nur mehr solche zu verwenden.

Rückhalteeinrichtungen, die der Regelung 44.02 oder gar 44.01 entsprechen, sind technisch stark veraltet und bieten bei weitem nicht mehr jene Schutzleistung wie Systeme ab 44.03 oder 44.04. Darüber hinaus besteht durch die Alterung der Kunststoffteile und Abnutzung das Risiko, dass die Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Mit der nächsten KDV-Novelle wird eine Verwendungspflicht für Rückhalteeinrichtungen nach der Änderungsserie 44.03 oder höher vorgeschrieben werden.

4.3. In § 1c Abs. 2 KDV wird ergänzend klargestellt, dass als Rückhalteeinrichtungen im Sinne des § 106 Abs. 1a und 1b KFG 1967 **für Kinder ab einer Körpergröße von 135 cm**, anstelle des nach der ECE-Regelung 44 vorgesehenen Sitzkissens (Klasse II oder III) auch nach der ECE-Regelung 16 genehmigte **höhenverstellbare Dreipunktgurte**, bei denen durch höhenverstellbare obere Verankerungspunkte oder in Verbindung mit höhenverstellbaren Sitzen der bestimmungsgemäße Gurtenverlauf über den Körper des Kindes (nicht über den Hals) erreicht wird.

(Es wird hier noch auf die alte Fassung des § 106 KFG verwiesen. Die Inhalte des früheren § 106 Abs. 1a und 1b sind nunmehr in § 106 Abs. 5 enthalten. Mit der nächsten KDV-Novelle wird die redaktionelle Anpassung des Zitates erfolgen.)

4.4. Beckengurte:

4.4.1. Die Verwendung eines Sitzkissens als Rückhalteeinrichtung der Klassen II und III (Sitzkissen) ist nur in Verbindung mit einem Dreipunktgurt erforderlich. Auf Sitzplätzen, die nur mit einem Beckengurt ausgerüstet sind, erübrigt sich die zusätzliche Verwendung eines Sitzkissens und die Sicherung durch den Beckengurt allein ist ausreichend.

4.4.2. Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 4.4.3 ist für kleinere Kinder (bis 18 kg) jedenfalls die Sicherung mit einer speziellen Rückhalteeinrichtung (Klasse I: Schalensitz mit Aufprallschutz, Schalensitz mit Hosenträgergurt; Klasse II: Sicherheitstischchen), in Verbindung mit dem Beckengurt (Zweipunktgurt) verpflichtend.

4.4.3. Auch auf Sitzplätzen, die lediglich mit einem Beckengurt ausgestattet sind, muss somit grundsätzlich eine geeignete Rückhalteeinrichtung (bis zur Klasse I) verwendet werden. Lediglich dann, wenn durch zwei auf den äußeren Plätzen befestigte Rückhalteeinrichtungen auf dem mittleren Sitzplatz mangels ausreichendem Platz eine solche Rückhalteeinrichtung nicht mehr befestigt werden kann (faktische Unmöglichkeit), so genügt die Sicherung des Kindes mit dem Beckengurt allein, sofern das Kind älter als 3 Jahre ist.

4.4.4. Keinesfalls ist es aber zulässig, vorhandene Dreipunktgurte lediglich als Beckengurte (Zweipunktgurte) zur Kindersicherung zu verwenden.

5. ECE-Regelung Nr. 44 (seit Juni 2005 gibt es die aktuelle Änderungsserie 04)

5.1. Die ECE-Regelung Nr. 44 unterscheidet die Rückhalteeinrichtungen für Kinder nach folgenden **Arten**:

- Rückhalteeinrichtungen mit eigener Befestigungseinrichtung für das Kind (der Sicherheitsgurt für Erwachsene wird nicht benötigt);
- Rückhalteeinrichtungen, die mit dem vorhandenen Sicherheitsgurt im Fahrzeug befestigt werden; das Kind wird mit einem eigenen Gurtzeug gesichert;
- Rückhalteeinrichtungen, die den Körper des Kindes unter Benutzung des Sicherheitsgurtes für Erwachsene umfassen;
- Sitzkissen zum Höhenausgleich, welche zusammen mit dem Sicherheitsgurt für Erwachsene verwendet werden.

5.2. Die Rückhalteeinrichtungen für Kinder werden in der ECE-Regelung Nr. 44 in **fünf Gewichtsklassen** 0, 0+, I, II und III eingeteilt:

- Gewichtsklasse 0: weniger als 10 kg
- Gewichtsklasse 0+: weniger als 13 kg
- Gewichtsklasse I: 9 kg bis 18 kg
- Gewichtsklasse II: 15 kg bis 25 kg
- Gewichtsklasse III: 22 kg bis 36 kg.

5.3. ECE genehmigte Rückhalteeinrichtungen für Kinder können daher insbesondere sein:

- Kindersicherheitsgurte (H-Gurte oder Geschirrgurte, 3-Punkt-Gurte mit oder ohne Automatik), die in der Praxis aber kaum mehr anzutreffen sind;
- Babyschalen (entgegen der Fahrtrichtung) oder Babytragetaschen (quer zur Fahrtrichtung des Fahrzeuges verwendbar) (Klasse 0);
- Babyschalen/Babyliegesitze (meistens als Reboardsitze in entgegengesetzter Fahrtrichtung einzubauen) (Klasse 0+);
- Kindersitze in und gegen Fahrtrichtung; die Sicherung der Kinder erfolgt mit Hosenträgergurten, Fangtischen oder dem Fahrzeugdreipunktgurt mit spezieller Gurtklemme (Klasse I). Diese Kindersitze können mit eigenen Gurten an den Verankerungspunkten für Sicherheitsgurte für Erwachsene oder durch normale Sicherheitsgurte (3-Punkt-Sicherheitsgurte oder Beckengurte) für Erwachsene im Fahrzeug befestigt werden;
- manche Kindersitze sind mit einem Aufprallschutz (Tischgestell, Fangkörper) versehen (Klasse II);
- Sitzkissen (Polster) mit und ohne Rückenlehne (Klasse II und III)

5.4. Ferner werden die Rückhalteeinrichtungen für Kinder in **Kategorien** eingeteilt :

- "universal": geeignet für alle Fahrzeuge und die meisten Sitzpositionen unter Verwendung der Sicherheitsgurte für Erwachsene,

- „eingeschränkt“: nur geeignet für bestimmte Fahrzeugtypen und/oder Sitzpositionen unter Verwendung der Sicherheitsgurte für Erwachsene nach Angabe des Herstellers
- "semiuniversal": geeignet nur für bestimmte Fahrzeugtypen unter Verwendung von teilweise eigenen Verankerungspunkten
- "spezielles Fahrzeug“: geeignet nur zum Einbau in eine einzige spezielle Fahrzeugtype oder bereits ins Fahrzeug eingebaute Kinderrückhalteinrichtung.

5.5. Kennzeichnung:

Rückhalteinrichtungen im Sinne des § 1c Abs. 2 KDV 1967 sind in der Regel mit einem Genehmigungszeichen nach der ECE- Regelung Nr. 44 gekennzeichnet.

Diese Kennzeichnung enthält ein "E" mit der Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt hat (z.B. 1 - BRD, 2 - Frankreich, 3 - Italien, 4 - Niederlande, 5 - Schweden, 6 - Belgien, 11 - Großbritannien ...) in einem Kreis. Darunter oder daneben die Genehmigungsanzahl.

Die Genehmigungsanzahl der Änderungsserie 03 beginnt mit der Zahlenfolge 03, die Genehmigungsanzahl der aktuellen Änderungsserie 04 beginnt mit der Zahlenfolge 04. Weiters enthält das Genehmigungszeichen eine Angabe der Kategorie und des Gewichtsbereiches.

Beispiel für ein Genehmigungszeichen:

“Universal 9-36 kg

E 4

032439”

5.6. Geeignet sind Rückhalteinrichtungen für Kinder nach der ECE-Regelung Nr. 44, wenn sie im Einzelfall

- für den bestimmten Fahrzeugtyp (Genehmigungszeichen mit Angabe der Bezeichnung "universal" für die Verwendung in jedem Fahrzeugtyp; Bezeichnung "eingeschränkt“ oder „semiuniversal" für die Verwendung in bestimmten Fahrzeugtypen oder für die Verwendung in einem einzigen Fahrzeugtyp; ergibt sich aus der Genehmigung in Verbindung mit der Anweisung des Herstellers);
- für den benutzten Sitz (Rücksitz, Vordersitz - sofern vom Hersteller für die Verwendung auf Vordersitzen freigegeben, u.s.w.) und
- für das Kind (Gewichtsklasse) zugelassen und entsprechend den Anweisungen des Herstellers angebracht werden.

5.7. Gewichtsgrenze:

Die ECE-Zulassung für Rückhalteinrichtungen der Klasse III beschränkt zur Zeit diese Systeme aus prüftechnischen Gründen auf ein Körpergewicht bis 36 kg. Nach einschlägigen Tests in Deutschland (Bundesanstalt für Straßenwesen, Materialprüfungsanstalt in Stuttgart) wurde jedoch bewiesen, dass weitaus höhere Gewichtsbelastungen ohne dauernde Verformung des Polsters möglich sind, und somit die **Eignung dieser Rückhalteinrichtungen auch für Kinder mit einem Körpergewicht von über 36 kg** gegeben ist.

Sie müssen daher auch für diese Kinder verwendet werden, falls nicht eine andere der oben beschriebenen Sicherungsmöglichkeiten in Betracht kommt (vgl. Pkt 4.3. und 4.4.).

Lediglich dann, wenn im Einzelfall der Körperumfang des Kindes so groß ist, dass es in keinem im Handel erhältlichen System Platz findet, kann § 106 Abs. 6 Z 2 und Abs. 9 KFG 1967 Anwendung finden und von der Behörde auf Antrag die Feststellung getroffen werden, dass aus anatomisch bedingten Gründen die Benutzung einer Rückhalteeinrichtung für Kinder nicht zumutbar ist. Im Bescheid kann auch die Verwendung von Erwachsenengurten vorgeschrieben werden. In diesen Fällen gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Verwendung der Sicherheitsgurte.

5.8. Weiterführende Informationen mit anschaulichen Beispielen zu diesem Thema gibt es auf der Internet-Seite www.autokindersitz.at.

6. Fahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen

Da es sich bei der Verwendung von Rückhalteeinrichtungen bei der Beförderung von Kindern eindeutig um eine Verhaltensvorschrift handelt, gelten diese Bestimmungen grundsätzlich auch für Lenker von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen. Auch diese müssen somit geeignete Rückhalteeinrichtungen verwenden bzw. die Kinder entsprechend sichern.

7. Sanktionen

7.1. Übertretungen der Bestimmungen des § 106 Abs. 5 und Abs. 6 letzter Satz KFG 1967 sind gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 strafbar.

Ein Verstoß gegen die Kindersicherungsbestimmungen bildet in der Regel ein Vormerkdelikt im Sinne des § 30a FSG. Daher wurde die frühere Möglichkeit einer erhöhten Organstrafverfügung bei Verstoß gegen die Kindersicherung in § 134 Abs. 3 KFG 1967 gestrichen. In der Regel wird mit Anzeige an die Behörde und behördlichem Straferkenntnis vorzugehen sein.

7.2. Nicht jeder Verstoß gegen die Bestimmungen des § 106 Abs. 5 und 6 KFG 1967 verwirklicht ein Vormerkdelikt.

Gemäß § 30a Abs. 2 Z 13 FSG handelt es sich lediglich bei **Übertretungen des**

§ 106 Abs. 5 Z 1 und Z 2,

§ 106 Abs. 5 dritter Satz und

§ 106 Abs. 6 letzter Satz KFG 1967

um Vormerkdelikte.

Das betrifft somit Verstöße gegen die Vorschrift,

- Kinder entsprechend zu sichern (bis zu 150 cm mit Rückhalteeinrichtung, ab 150 cm mit Sicherheitsgurt),
- bei Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurten Kinder nicht auf den Vordersitzen und Kinder unter 3 Jahren ungesichert überhaupt nicht zu befördern;
- im Falle der Ausnahmen des § 106 Abs. 6 Kinder ohne Rückhalteeinrichtung nicht auf den Vordersitzen zu befördern.

Bei einem Verstoß gegen die Kindersicherungspflicht in Omnibussen oder bei Verwendung eines Reboardsystems auf einem Sitz mit aktivem Front-Airbag (§ 106 Abs. 5 vierter Satz KFG) handelt es sich jedoch z.B. nicht um ein Vormerkdelikt.

7.3. Vorgangsweise, wenn mehrere Kinder nicht entsprechend gesichert sind:

7.3.1. Wenn z.B. mehrere Kinder in einem Fahrzeug nicht entsprechend gesichert sind, so ist – auch wenn mehrere Bestrafungen erfolgt sind - nur eine Vormerkung vorzunehmen.

7.3.2. In einem solchen Fall ist auch nicht von Deliktsbegehung in Tateinheit im Sinne von § 30a Abs. 3 und § 30b Abs. 1 Abs. 1 Z 1 FSG auszugehen und nicht sofort eine besondere Maßnahme anzuordnen.

7.4. Anzeige/Absehen von einer Anzeige:

Wie oben unter 7.1. ausgeführt, wird bei Verstoß gegen die Kindersicherungspflicht in der Regel mit Anzeige an die Behörde vorzugehen sein. Das wird jedenfalls bei Nichtsicherung oder offensichtlich fehlerhafter Sicherung der Fall sein.

7.4.1. Nach Ansicht des BMVIT kann es aber Fälle geben, wo es sich lediglich um **entschuld bare Fehlsicherung** handelt, wo lediglich ein **leichter Sicherungsmangel** vorliegt, aber durch die – wenn auch leicht fehlerhafte - Sicherung dennoch die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringert wird. In solchen Fällen ist die Tatbestandsvoraussetzung nicht erfüllt und keine Strafbarkeit gegeben. In diesen Fällen ist von einer Anzeige an die Behörde abzusehen.

Das wird beispielsweise dann angenommen werden können, wenn die Gewichtsklasse der Rückhalteeinrichtung knapp nicht mehr passt, also knapp über- oder unterschritten wurde, z.B. für ein 20 kg schweres Kind eine Rückhalteeinrichtung der Klasse I oder für ein 27 kg schweres Kind eine Rückhalteeinrichtung der Klasse II oder für ein 20 kg schweres Kind eine Rückhalteeinrichtung der Klasse III oder für ein 4 jähriges schlankes Kind mit 14 kg eine Rückhalteeinrichtung der Klasse II oder III verwendet wird.

7.4.2. Die Anzeige wegen fehlerhafter Sicherung sollte nur dann erfolgen, wenn **grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz** angenommen werden können.

Die Anzahl möglicher Sicherheitsfehler ist viel zu groß, als dass hier eine taxative Aufzählung mit entsprechender Wertung und Einstufung erfolgen könnte.

Deshalb werden hier nur die häufigsten Fehler dargestellt, die besonders gefährliche Folgen haben und die bei entsprechendem Studium der Bedienungsanleitung des Kinderrückhaltesystems vermieden werden könnten und somit jedenfalls zu einer Anzeige führen.

a) bei Babyschalen

- Montage von Reboardsystemen in Fahrtrichtung
- Montage auf Sitzplätzen mit aktivem Frontairbag
- nicht straffe Sicherung des Kindes (die Gurte können weit vom Körper des Kindes abgehoben werden)

b) bei vorwärts gerichteten Sitzen mit Hosenträgergurten (Klasse I)

- nicht straffe Sicherung des Sitzes auf dem Fahrzeugsitz. Der obere Rand der Sitzschale lässt sich mit geringem Kraftaufwand deutlich von der Sitzbank des Fahrzeuges nach vorne wegziehen
- der Fahrzeuggurt wurde nicht mit der am Kindersitz vorhandenen Klemme festgemacht.
- nicht straffe Sicherung des Kindes im Hosenträgersystem. Die Gurte liegen nicht straff am Körper des Kindes an. Die Gurte können weit vom Körper des Kindes abgehoben werden.

c) Sitzkissen mit und ohne Rückenlehne

- der Schultergurt läuft unter der Achsel des Kindes, unter dem Schultergelenk oder direkt über den Hals des Kindes.
- der Beckengurt läuft nicht beidseits durch die am Sitzkissen vorhandenen Gurthaken im Beckenbereich des Kindes
- mehrfach verdrehte Gurte.

7.5. Zwangsmaßnahmen:

Die Setzung von Zwangsmaßnahmen wird im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wohl nicht in Betracht kommen, solange auch eine ungesicherte Beförderung in Fahrzeugen, die keine Sicherheitsgurte aufweisen, zulässig ist. Das trifft uneingeschränkt auf die Beförderung von Kindern über 3 Jahren zu.

Auf die ungesicherte Beförderung von Kindern unter 3 Jahren trifft diese Aussage zwar nicht mehr uneingeschränkt zu, es ist aber in Omnibussen nach wie vor eine ungesicherte Beförderung von Kindern unter 3 Jahren zulässig. Erst ab 3 Jahren müssen die Kinder mit Sicherheitsgurten gesichert werden.

Daher sollte von Zwangsmaßnahmen bei nicht entsprechender Kindersicherung nach wie vor Abstand genommen werden.

8. Beförderung von Personen auf einer Ladefläche/Beförderung von Kindern mit Zugmaschinen:

In § 106 Abs. 11 KFG wurde einerseits die Beförderung von Personen auf einer Ladefläche oder Ladung und andererseits die Beförderung von Kindern mit Zugmaschinen neu geregelt.

8.1. Gesetzestext:

Auszug aus § 106 KFG

(11) Die Beförderung von Personen auf einer Ladefläche oder Ladung ist nur zulässig mit

1. Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder Anhängern, die mit solchen Kraftfahrzeugen gezogen werden, oder
2. mit Kraftfahrzeugen auf speziell dafür vorgesehenen Standflächen, sofern eine Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritten wird, und
wenn sich die beförderten Personen am Fahrzeug oder an der Ladung sicher anhalten können, nicht über die größte Länge und Breite und die im § 4 Abs. 6 Z 1 festgesetzte Höchstgrenze für die größte Höhe von Fahrzeugen hinausragen und durch die Ladung nicht gefährdet werden, und wenn die Ladung am Fahrzeug entsprechend befestigt ist.

Mit Zugmaschinen dürfen Kinder unter zwölf Jahren auf den Sitzen für Mitfahrer (§ 26 Abs. 3) nur befördert werden, wenn sie das fünfte Lebensjahr vollendet haben und wenn sich diese Sitze innerhalb einer geschlossenen Fahrerkabine befinden.

8.2. Auszug aus den Erläuterungen:

Abs. 11 entspricht dem bisherigen Abs. 2 betreffend Beförderung auf der Ladefläche und Beförderung mit Zugmaschinen. Die Beförderung auf der Ladefläche wird nunmehr eingeschränkt auf Fahrzeuge, mit denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritten werden kann bzw. auf Fahrzeuge mit höherer Bauartgeschwindigkeit, wenn tatsächlich eine Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritten wird und die Beförderung auf eigens dafür vorgesehenen Standflächen erfolgt (wie zB bei Müllsammelfahrzeugen).

Die Beförderung von Kindern unter 12 Jahren auf Zugmaschinen soll nur innerhalb der Fahrerkabine möglich sein.

8.3. Die Zulässigkeit der Beförderung auf der Ladefläche oder Ladung wird nunmehr eingeschränkt auf Fahrzeuge,

- mit denen eine Geschwindigkeit **von 40 km/h nicht überschritten werden kann** bzw.
- mit **höherer Bauartgeschwindigkeit**, wenn tatsächlich eine Geschwindigkeit von **40 km/h nicht überschritten** wird und die Beförderung auf **eigens dafür vorgesehenen Standflächen** erfolgt (wie zB bei Müllsammelfahrzeugen).

8.4. Die Beförderung von Kindern unter 12 Jahren mit Zugmaschinen ist nur zulässig, wenn das Kind das **5. Lebensjahr vollendet** hat und nur auf Sitzen **innerhalb einer geschlossenen Fahrerkabine**.

9. Beförderung von Kindern mit Krafträdern und sog. Quads:

Auch die Bestimmungen über die Beförderung von Personen mit Krafträdern und Quads wurden in **§ 106 Abs. 12 KFG** neu gefasst und geringfügig geändert.

9.1. Gesetzestext:

Auszug aus § 106 KFG

(12) Mit Motorrädern und Motorfahrrädern darf außer dem Lenker nur eine weitere Person befördert werden. Mit Motorrädern, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenen kabinenartigen Aufbau sowie vierrädrigen Kraftfahrzeugen, die insbesondere durch Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie Sitzbank Charakterzüge eines Kraftrades aufweisen, dürfen nur Personen befördert werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und die für Beifahrer vorgesehenen Fußrasten erreichen können. Mit Motorrädern mit Beiwagen dürfen Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur befördert werden, wenn sie mittels geeigneter Kinderrückhalteeinrichtungen, die sicher im Beiwagen befestigt sind, oder mittels Sicherheitsgurt entsprechend gesichert befördert werden und wenn die seitlichen Ränder des Beiwagens mindestens bis zur Brusthöhe der Kinder reichen und der Beiwagen einen Überrollbügel aufweist, oder es sich um einen geschlossenen kabinenartigen Beiwagen handelt. Mit Motorfahrrädern dürfen Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur auf Kindersitzen gemäß § 26 Abs. 5 befördert werden, die der Größe des Kindes entsprechen.

9.2. Auszug aus den Erläuterungen:

Abs. 12 entspricht dem bisherigen Abs. 4 betreffend Beförderung mit Krafträdern, wobei jedoch die Erreichbarkeit der Fußrasten als neues Kriterium ergänzt worden ist.

9.3. Daraus ergibt sich:

Mindestalter Art der Beförderung

- < 12 in **Beiwagen** von Motorrädern, wenn sie mittels **geeigneter Kinderrückhalteeinrichtungen**, die sicher im Beiwagen befestigt sind, oder mittels

Sicherheitsgurt entsprechend **gesichert** befördert werden **und** wenn die seitlichen Ränder des Beiwagens mindestens bis zur Brusthöhe der Kinder reichen und der Beiwagen einen Überrollbügel aufweist, oder es sich um einen geschlossenen kabinenartigen Beiwagen handelt.

- < 8 mit **Motorfahrrädern** auf **Kindersitzen gemäß § 26 Abs. 5 KFG**, die der Größe des Kindes entsprechen. Auf einem solchen Sitz darf ein Kind bis zur Vollendung seines 8. Lebensjahres befördert werden. Eine Untergrenze für das Lebensalter besteht nicht, jedoch muss das Kind während des Beförderns sitzen und der allgemeine Grundsatz des § 106 Abs. 1 KFG („...dürfen Personen nur befördert werden, wenn deren Sicherheit gewährleistet ist“) beachtet werden.
- ab 8 mit **Motorfahrrädern** auf dem Beifahrersitz.
- ab 12 mit **Motorrädern**, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenen kabinenartigen Aufbau (sog. **Trykes**) sowie vierrädrigen Kraftfahrzeugen, die insbesondere durch Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie Sitzbank Charakterzüge eines Kraftrades aufweisen (sog. **Quads**), auf dem **Beifahrersitz**, wenn sie die für Beifahrer vorgesehenen **Fußrasten** erreichen können; in **Beiwagen** von Motorrädern.

Für den Bundesminister:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Dr. Wilhelm Kast
Tel.:+43(1)71100 DW 5317, Fax-DW 15072
wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt